

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Entnehmen von Grundwasser zum Betrieb einer Biofilteranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 186/3 der Gemarkung Wehringen durch Georg Müller Verwaltungs- und Besitz GmbH & Co.KG, Südliche Hauptstraße 38, 86517 Wehringen

**Bekanntmachung**

Die Fa. Interquell GmbH mit Sitz in der Südlichen Hauptstraße 38, 86517 Wehringen, plant die Erweiterung ihrer Produktion durch Einführung einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von Heimtiernahrung. Zur Abluftreinigung entsteht im Süd-Westen des Betriebsgeländes eine neue Biofilteranlage. Ein Teil der Abluftreinigungsanlage ist als Gegenstrombefeuchter konzipiert. Hierfür soll aus einem Brauchwasserbrunnen im Bereich des geplanten Maschinenhauses Grundwasser entnommen und zur Reinigung der Abluft benutzt werden. Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG ging beim Landratsamt Augsburg am 15.11.2019 ein.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei in der ersten Stufe überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, die eine weitere, vertiefte Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erfordern.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme auf die Umwelt kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

So liegt der geplante Brunnenstandort zwar in der Nähe eines Bodendenkmals ohne jedoch von der Kartierung erfasst zu werden. Auch ein als Biotop nach § 30 BNatSchG kartierter „natürlicher und naturnaher Fluss- und Bachabschnitt“ entlang der östlich am Firmengelände verlaufenden Singold liegt mit ca.

85 m Entfernung zum beantragten Grundwasserbrunnen weit außerhalb seines maximalen Absenkbereiches, der mit 23,5 m Radius angegeben wird.

Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 23.01.2020

Landratsamt Augsburg

Schamberger

Geschäftsbereichsleitung